



Verhaltenskodex der AUSTROMED

Finanzielle Unterstützung der Aus-, Fort- und
Weiterbildung durch die Medizinprodukte-
Branche

AUSTRO
MED

Interessensvertretung der
Medizinprodukte-Unternehmen



Gerald Gschlössl
Präsident AUSTROMED

Die Basis des AUSTROMED Verhaltenskodex sind fünf Grundsätze:

- 1. Grundsatz der Trennung:** Leistungen an Beschäftigte und sonstige Partner in Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen nicht im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften stehen.
- 2. Grundsatz der Transparenz:** Leistungsverhältnisse sind schriftlich festzuhalten.
- 3. Grundsatz der Ausgewogenheit:** Bei Vertragsbeziehungen müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- 4. Grundsatz der Dokumentation:** Leistungen und Gegenleistungen sind so zu gestalten und zu dokumentieren, dass sie überprüfbar und nachvollziehbar sind.
- 5. Grundsatz der Außenwahrnehmung:** In der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens ist darauf zu achten, dass den Grundsätzen des Kodex nicht widersprochen bzw. dem Ansehen der Medizinprodukte-Branche nicht geschadet wird.

Die Einhaltung dieser Grundsätze und des gesamten AUSTROMED-Verhaltenskodex stehen für einen fairen und transparenten Wettbewerb zwischen den Medizinprodukte-Unternehmen sowie für eine professionelle Zusammenarbeit mit ihren Partnern im Gesundheitswesen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerald Gschlössl'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'G'.

Gerald Gschlössl

Den Verhaltenskodex der AUSTROMED finden Sie unter www.austromed.org/ueber-uns/kodex-und-statuten oder kontaktieren Sie das AUSTROMED-Team unter office@austromed.org.



Ein nationaler Kodex zum ethischen Verhalten der Medizinprodukte-Branche in Österreich

Steigender Druck im wirtschaftlichen Wettbewerb hat in vielen Branchen zu freiwilligen Selbstverpflichtungen geführt. Das heißt, auch wenn im Business manchmal hart verhandelt werden muss, sind bestimmte ethische Grundregeln einzuhalten, die für alle Beteiligten die Basis für ein verlässliches und vertrauensvolles Miteinander schaffen. Die Medizinprodukte-Branche verpflichtet sich in der Zusammenarbeit mit ihren Partnern und Kunden – den Einrichtungen des Gesundheitswesens und Angehörigen von Gesundheitsberufen – den AUSTROMED Verhaltenskodex zu befolgen. Im Wesentlichen ist darin die direkte Zusammenarbeit mit Angehörigen des Gesundheitswesens im Rahmen von Beratungsverträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere die Unterstützung im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen geregelt.

Alle AUSTROMED-Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und damit zu einer professionellen und transparenten Zusammenarbeit mit ihren Partnern im Gesundheitswesen sowie einem fairen



Wettbewerb. Hohe ethische Standards und die geltenden Rechtsvorschriften werden von allen Mitarbeitern der AUSTROMED-Mitgliedsunternehmen eingehalten. Dazu zählen insbesondere das Medizinproduktegesetz und alle einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen und Richtlinien.

Um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, sind alle Mitgliedsunternehmen aufgefordert, diesen Verhaltenskodex allen Verträgen als zwingenden Vertragsinhalt im Anhang beizulegen. Medizinprodukte-Unternehmen, die nicht Mitglieder der AUSTROMED sind, wird dieser Kodex ebenfalls als Verhaltensleitlinie empfohlen.

Die Medizinprodukte-Branche verpflichtet sich in der Zusammenarbeit mit ihren Partnern und Kunden – den Einrichtungen des Gesundheitswesens und Angehörigen von Gesundheitsberufen – den AUSTROMED Verhaltenskodex zu befolgen.

Medizinprodukte-Unternehmen dürfen Zuwendungen, Spenden und andere Sachleistungen nur an Einrichtungen des Gesundheitswesens leisten, jedoch unter keinen Umständen direkt an medizinische Fachkräfte.

Veranstaltungen

Generelle Regeln für Veranstaltungen, an denen medizinische Fachkräfte teilnehmen:

Veranstaltungen müssen an einem entsprechenden Veranstaltungsort stattfinden. Die Bewirtung muss angemessen sein und es sind weder Gäste noch Familienmitglieder bei der Veranstaltung zugelassen.

Hauptprogramm von Konferenzen (von Drittparteien organisiert):

- Zuwendungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind möglich.
- Ausbildungszuwendungen können nur an Einrichtungen des Gesundheitswesens gewährt werden und bedürfen eines schriftlichen Vertrages (gilt auch für Spenden und Stipendien).
- Medizinprodukte-Unternehmen dürfen den Fachbereich bestimmen, der von der Zuwendung profitieren soll.
- Die Auswahl individueller medizinischer Fachkräfte ist unter keinen Umständen gestattet.

Unternehmensveranstaltungen im Rahmen von externen Weiterbildungskonferenzen (z. B. Satellitensymposien):

Medizinprodukte-Unternehmen können Referenten auf Basis eines Beratervertrages engagieren. Eine finanzielle Unterstützung der passiven Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Von Drittparteien organisierte Anwenderschulungen:

Medizinprodukte-Unternehmen können die Teilnahme medizinischer Fachkräfte finanziell unterstützen. Die Auswahl des Referenten obliegt hingegen der organisierenden Drittpartei.



Unternehmensinterne Anwenderschulungen:

Medizinprodukte-Unternehmen können einen Referenten auswählen und beauftragen. Die Teilnahme von medizinischen Fachkräften kann unterstützt werden.

Striktere Regeln für die Gewährung von Ausbildungszuwendungen:

- Medizinprodukte-Unternehmen dürfen Zuwendungen, Spenden und andere Sachleistungen nur an Einrichtungen des Gesundheitswesens leisten, jedoch nicht direkt an medizinische Fachkräfte.
- Medizinprodukte-Unternehmen können den Fachbereich bestimmen, welcher von der Ausbildungszuwendung profitieren soll. Eine Auswahl der individuellen medizinischen Fachkraft ist unter keinen Umständen gestattet.
- Bei Gewährung einer Ausbildungszuwendung müssen das Medizinprodukte-Unternehmen und die Einrichtung des Gesundheitswesens einen schriftlichen Vertrag abschließen.
- Medizinprodukte-Unternehmen müssen ein unabhängiges Entscheidungsgremium und Verfahrensregeln einsetzen, auf deren Basis über Anträge auf Ausbildungszuwendung entschieden wird.

Beraterverträge können abgeschlossen werden, sofern das Honorar für die erbrachten Leistungen angemessen und marktüblich (fair market value) ist.

Finanzierungsmodalitäten

Die Vergütung von Honoraren bzw. Vergütungen für die Kodex-konforme Teilnahme an Veranstaltungen hat über separate Konten (z.B. Drittmittelkonten) zu erfolgen, die vom Krankenhausträger oder einem unabhängigen Gremium verwaltet und überwacht werden. Die Überweisung dieser Beträge auf andere Konten als die ausdrücklich genannten z.B. Drittmittelkonten ist unzulässig.

Beraterverträge

Beraterverträge zwischen medizinischen Fachkräften und Medizinprodukte-Unternehmen können abgeschlossen werden, sofern das Honorar für die erbrachten Leistungen angemessen und marktüblich (fair market value)¹ ist und ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien besteht. Verträge sind auch für Beratungsleistungen, für die kein Honorar erstattet wird, zu erstellen.

Material zur fachlichen Weiterbildung und Geschenke

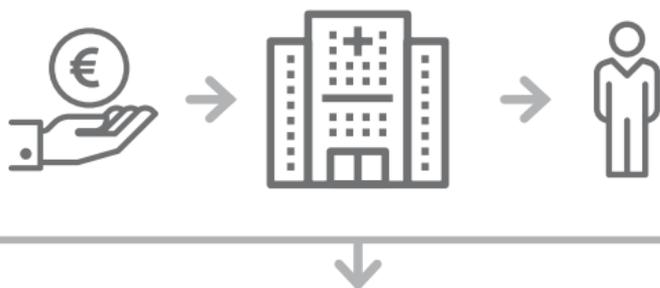
Geschenke von geringem Wert und Materialien für die fachliche Weiterbildung sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld der medizinischen Fachkraft stehen und der Verbesserung der Patientensicherheit oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen.

¹Fragen und Antworten zum AUSTROMED-Kodex,
www.austromed.org/ueber-uns/kodex-und-statuten/



Zulässige Art der Unterstützung der medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Medizinprodukte-Unternehmen haben die Möglichkeit, Ausbildungszuwendungen an Krankenhäuser, Stiftungen und andere Dritte zu gewähren, um dadurch die Teilnahme von medizinischem Fachpersonal an externen Veranstaltungen zu finanzieren. Die begünstigte Organisation entscheidet, wer von der Zuwendung profitiert.



Die Bestimmungen im Kodex zielen darauf ab, die Überlassung unangemessener Sachzuwendungen an medizinische Fachkräfte zu verhindern. Daher ist jede Abgabe an medizinische Fachkräfte zu dokumentieren. Für Medizinprodukte, die am Patienten eingesetzt werden und als kostenlose Muster abgegeben wurden, ist auch im Sinne des MPG (Medizinproduktegesetz i.d.g.F.)² eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Beispiele: Blutzuckermessstreifen, chirurgische Einmal-Instrumente, Nahtmaterial und dergleichen.

² Rechtsinformationssystem des Bundes, Medizinproduktegesetz 2021

Medizinprodukte-Unternehmen können Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit Unternehmensveranstaltungen und von Dritten organisierte Veranstaltungen eine angemessene Bewirtung und Unterbringung gewähren.

Anmerkungen für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Angemessene Bewirtung und Unterbringung

Medizinprodukte-Unternehmen können Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit Unternehmensveranstaltungen und von Dritten organisierte Veranstaltungen eine angemessene Bewirtung und Unterbringung gewähren. Jegliches Bewirtungsangebot muss zeitlich und inhaltlich dem Veranstaltungszweck untergeordnet sein und darf nicht zur Unterhaltung dienen. Unterhaltung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Tanz oder Veranstaltungen mit Live-Musik, Sight Seeing, Theaterbesuche, Verkostung (alkoholischer) Getränke und Rauchwaren, Sportveranstaltungen (z. B. Skifahren, Golf oder Fußballspiel) und andere Freizeitarrangements.

Reisekosten

Die Medizinprodukte-Unternehmen übernehmen ausschließlich Reisekosten, die angemessen und nachweislich angefallen sind.

Die An- und Abreise der medizinischen Fachkräfte sollte die offizielle Dauer der Veranstaltung nicht überschreiten. Bei Flugreisen bedeutet dies, dass Medizinprodukte-Unternehmen grundsätzlich nur für Economy- oder Standard-Tickets aufkommen können, es sei denn die Flugzeit beträgt mehr als 5 Stunden einschließlich der Anschlussflüge.



In diesem Fall kann ein Ticket in der Business-Klasse in Betracht gezogen werden. Tickets der „Ersten Klasse“ sind niemals angemessen.

Geschenke

Die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist unzulässig.

Davon ausgenommen sind Werbegeschenke von geringem Wert, auf denen z. B. der Firmenname, das Firmenlogo des Medizinprodukte-Unternehmens oder die Marke des Medizinproduktes enthalten sind. Die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes 2021 (MPG 2021) in der jeweils geltenden Fassung sind zu befolgen.

Über AUSTROMED

AUSTROMED ist die Interessensvertretung für Unternehmen, die in der Entwicklung, der Produktion, der Aufbereitung und dem Handel von und mit Medizinprodukten in Österreich tätig sind. Sie versteht sich als Partner der Gesundheitspolitik und als Service- und Anlaufstelle für ihre Mitglieder. Es werden aktuelle und zukunftsorientierte Themen im partnerschaftlichen Dialog mit den Mitgliedern und dem Gesundheitswesen bearbeitet und gemeinsame Lösungen angestrebt.

AUSTROMED bietet die Aus-, Fort- und Weiterbildung medizinischer Fachkräfte

Die enge Zusammenarbeit von Anwendern und Medizinprodukte-Unternehmen ist im Medizinproduktegesetz als Know-how-Transfer verankert und sogar verpflichtend vorgeschrieben. Umso wichtiger ist es deshalb, diese Beziehungen transparent zu regeln.

AUSTROMED

Interessensvertretung der Medizinprodukte-Unternehmen

Seidengasse 9, Top 1.4, A-1070 Wien

Tel.: +43 1 877 70 12, Fax: +43 1 877 70 12-20

office@austromed.org

www.austromed.org

Fotos: AUSTROMED, Studio Horak, Getty Images

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Interessensvertretung der
Medizinprodukte-Unternehmen